Treuberater

Mitteilungen zu Steuer-und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible **Treuberater GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dezember 2015

40547 Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Straße 6 Telefon (0211) 52 35-01 Telefax (0211) 52 35-100 E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de 70176 Stuttgart Rosenbergstraße 50/1 Telefon (0711) 9 93 40-0 Telefax (0711) 9 93 40-40 E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Gesetzgebung

1. Bundesregierung will den Einfluss der Kommunen im Konzessionsverfahren stärken

Durch die geplanten Änderung der §§ 46 und 47 des EnWG sollen die Interessen der Kommunen gestärkt werden. Dies geht aus einem Referentenentwurf zur Änderung dieser Vorschriften hervor, der bereits an die Bundestagsfraktionen verteilt worden ist.

Die Vergabe muss sich wie bisher nach den Kriterien Versorgungssicherheit, Effizienz, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit ausrichten. Daneben können auf einer zweiten Stufe Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Wahrung der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz berücksichtigt werden. Die Gemeinde müsse bei der Gewichtung der Kriterien hinreichende Entscheidungsspielräume zur Wahrung der Selbstverwaltung besitzen. Besonders im Bereich des Netzumbaus sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Kommunen eine Möglichkeit, ihre Interessen in die Bewertung der Bewerbungen einzubringen. So bringe die Digitalisierung der Netze besonders viel Verbraucherfreundlichkeit. Auch der moderner Technologien könne berücksichtigt werden, um die erneuerbaren Energien besser zu integrieren und damit entscheidend die Versorgungssicherheit zu stärken. Ebenfalls denkbar als Kriterium wäre die Schonung von Bäumen beim Leitungsbau, die Bereitschaft zur Erdverkabelung, die Koordinierung von Baumaßnahmen oder die Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe.

2. Reform des Vergaberechts

Der am 8.7.2015 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (vgl. Treuberater August 2015, S. 3808) wird derzeit im Bundestag beraten.

In einer Mantelverordnung sind die Rechtsverordnungen zusammengefast, die den Gesetzentwurf ergänzen sollen. Der Referentenentwurf dieser Mantelverordnung befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit den Bundesressorts und wurde den Verbänden und Ländern zur Stellungnahme übersandt.

Es handelt sich um folgende Verordnungen:

- Vergabeverordnung (VgV): Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber wird näher ausgestaltet (sog. klassische Auftragsvergabe),
- Sektorenverordnung (SektVO): Es werden Regelungen für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorenauftraggeber festgelegt,
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV): Es werden erstmals umfassende Bestimmungen für Bau- und Dienstleistungskonzessionen festgelegt.
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO): Einführung einer Statistik über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen,

Durch die Reform soll der Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland umfassend reformiert, modernisiert, vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet werden.

3. Klarstellung zum Begriff der öffentlichen Auftragsvergabe

Die Bundesregierung stellt in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion die Linke klar, dass die Definition des öffentlichen Auftrags im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts nur der sprachlichen Angleichung an unionsrechtliche Vorgaben diene (BT-Drucksache 18/6492 vom 28.10.2015). Mit der Neufassung der europäischen Richtlinien sei keine Ausweitung des Begriffs der Auftragsvergabe und damit des Anwendungsbereichs des Vergaberechts bezweckt. Hintergrund der sprachlichen Angleichung sei, dass der europäische Gesetzgeber grundlegende Begriffe klarer definiert habe. Dies berücksichtige die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und führe zu mehr Rechtssicherheit.

Die Vergaberichtlinie stelle nunmehr ausdrücklich klar, dass ein öffentlicher Auftrag nur dann vorliege, wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber ausgewählt wurde. Wenn alle Unternehmen zur Wahrnehmung einer Aufgabe berechtigt sind, die die Voraussetzungen erfüllen, liege ein einfaches Zulassungssystem aber kein öffentlicher Auftrag vor.

4. Aktienrechtsnovelle vom Bundestag beschlossen

Am 12.11.2015 hat der Bundestag den Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Aktiengesetzes in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT-Drucksache 18/6681) beschlossen. Stimmrechtslose Vorzugsaktien können künftig zum Kernkapital zählen und Gesellschaften können Wandelschuldverschreibungen in Grundkapital umwandeln. Darüber hinaus können stimmrechtslose Vorzugsaktien herausgegeben werden, bei denen der Vorzug nicht nachzahlbar ist.

Die Änderungen des Rechtsausschusses betreffen die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder bei kleinen Aktiengesellschaften sowie den Verzicht auf die Regelungen eines Nachweisstichtags bei Namensaktien. Ebenso wird die bisherige Definition des gezeichneten Kapitals gestrichen und auf die relative Befristung von Nichtigkeitsklagen verzichtet.

5. Abgeltungsteuer wird nicht abgeschafft

Der Bundestag lehnte am 12.11.2015 Anträge ab, die auf die Abschaffung der Abgeltungsteuer zielten.

Die Fraktion Die Linke hatte beantragt, die pauschale Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen abzuschaffen und stattdessen diese Einkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen zu unterwerfen. Die Fraktion BÜNDGNIS 90/DIE GRÜNEN hatten beantragt, die

Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte noch in dieser Wahlperiode abzuschaffen und Kapitaleinkünfte der progressiven Einkommensteuer zu unterwerfen. Der Antrag der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN, die Meldung von Kapitalerträgen für das Besteuerungsverfahren einheitlich für alle Kapitalerträge unabhängig vom Wohnsitz des Kontoinhabers vorzunehmen, wurde ebenfalls abgelehnt.

Kein Ausbau der Gewerbesteuer zu einer Gemeindewirtschaftssteuer

Der Bundestag lehnte am 13.11.2015 den Antrag der Fraktion Die Linken ab, die Gewerbesteuer zu einer Gemeindewirtschaftssteuer auszubauen.

Vorgesehen war, dass auch die selbstständigen Tätigkeiten von der Gewerbesteuer erfasst werden. Land- und Forstwirte sollten weiterhin von der Gewerbesteuer befreit bleiben. Durch die Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuerpflicht sollten nach Erwartung der beantragenden Fraktion die Einnahmen der Kommunen verstetigt und die Hebesätze stabilisiert werden.

Die Fraktionen CDU/CSU und SPD führen aus, dass sich die finanzielle Situation der Kommunen wieder deutlich verbessert habe und die Kommunen eher ein Ausgabenproblem als ein Einnahmeproblem haben. Der Vorschlag würde auch zu einer starken Verlagerung von Bundesmitteln zu den Kommunen führen.

7. Bundestag beschließt Entlastung der Kommunen

Der Bundestag hat am 5.11.2015 den Antrag von CDU/CSU und SPD angenommen, "die kommunalfreundliche Politik des Bundes konsequent fortzusetzen". Die Entlastung der Kommunen um jährlich 5 Mrd. Euro ab 2018 soll so umgesetzt werden, dass die Entlastung bundesweit auch bei den Kommunen ankomme. Es erfolgte ein Appell an die Länder, dass die finanziellen Leistungen des Bunds an die Kommunen dort auch ungekürzt und zusätzlich ankommen. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge soll zügig umgesetzt werden.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kommunen in Not dauerhaft und strukturell zu entlasten wurde vom Bundestag abgelehnt. Demnach hätte die Bundesregierung sowohl einen Vorschlag zum Abbau der kommunalen Altschulden als auch einen Vorschlag zur Senkung der hohen Belastung finanzschwacher Kommunen durch soziale Pflichtaufgaben vorlegen sollen. Die Entlastung um 5 Mrd. Euro sollte über eine fest vereinbarte Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt erfolgen.

8. Höhere Akzeptanz von Windkraftanlagen durch Bürgerbeteiligungsmodelle

Die Bundesregierung äußert sich zu Ausbauzielen, Umsetzung und Akzeptanz von Windkraftanlagen (BT-.Drucksache 18/6527) auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, die im EEG festgelegten Ausbaupfade zugunsten oder zulasten von Windraftenergie bzw. Photovoltaik aus Akzeptanzgründen zu verändern. Aus Sicht der Bundesregierung kann die finanzielle Beteiligung vor Ort an den Projekten sowie die frühzeitige Beteiligung im Planungsprozess ein sinnvolles Element zur Akzeptanzsicherung sein.

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf den Ansatz von Mecklenburg-Vorpommern, über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den sich Bürger vor Ort und die betroffenen Gemeinden an Erneuerbare-Energie-Projekte beteiligen können.

Das geltende Recht der Raumordnung und städtebaulichen Planung stelle sicher, dass die vor Ort betroffenen Bürger aktiv in der Raumordnung und städtebaulichen Planung beteiligt werden. Diese Instrumente sollten im Sinne einer aktiven Bürgerbeteiligung genutzt werden.

Rechtsprechung

Erlösobergrenze: OLG Düsseldorf entscheidet über Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer und erneut zur Mittelwertbildung in Bezug auf Neuanlagen

Die Betroffene ist Betreiberin eines Gasverteilernetzes. Die Bundesnetzagentur legte die Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode per Bescheid fest.

Zum einen hat die Bundesnetzagentur bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für Neuanlagen, die erstmals im Basisjahr 2010 aktiviert wurden, den Jahresanfangsbestand bei der Mittelwertbildung mit Null angesetzt. Zum anderen errechnete die Bundesnetzagentur die kalkulatorische Gewerbesteuer auf der Grundlage der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Wege der "Vom-Hundert"-Rechnung.

Hiergegen legte die Betroffene Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein.

Mit Beschluss vom 23.9.2015 (VI-3 Kart 149/14(V) bestätigt das Oberlandesgericht Düsseldorf hinsichtlich der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur, lehnt jedoch abermals den Ansatz des Jahresanfangsbestands bei im Basisjahr 2010 erstmals aktivierten Neuanlagen mit dem Wert Null im Rahmen der Mittelwertbildung ab (vgl. Treuberater September 2015, S. 3820).

Das OLG Düsseldorf führt aus, dass der Jahresanfangsbestand i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 4 GasNEV nicht mit den Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz bzw. mit dem Jahresendbestand des vorhergehenden Geschäftsjahres gleichzusetzen sei. Maßgeblich für die Eigenkapitalverzinsung sei allein die kalkulatorische Rechnung und nicht der Jahresabschluss oder bilanzrechtliche Grundsätze. Für die Eigenkapitalverzinsung sei die kalkulatorische Rechnung nach den Vorgaben des § 7 GasNEV durchzuführen. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte einer

Neuanlage sei der Jahresanfangsbestand im Anschaffungsjahr mit den vollen ansetzbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berücksichtigen. Anders als die Bundesnetzagentur sieht das Gericht keine unzulässige Doppelverzinsung des Eigenkapitals durch den Ansatz der vollen Anschaffungs-/Herstellungskosten als Jahresanfangsbestand.

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt auf der Grundlage der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung. Die Verwendung einer Berechnungsformel, die einen Vorsteuerertrag voraussetzt, sei nicht zu beanstanden. Nach § 8 Satz 1 GasNEV kann die dem Netzbereich sachlich zugeordnete Gewerbesteuer als Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Ausgangspunkt sei nicht die steuerliche und handelsrechtliche Gewinnermittlung, sondern die kalkulatorisch ermittelte Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV als rein fiktive Bemessungsgrundlage. Korrekturen i.S.v. § 7 ff GewStG sind nicht vorgesehen. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handele es sich unstreitig um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung fiktive Bemessungsgrundlage nach § 7 GasNEV bringe es mit sich, dass die Gewerbesteuer faktisch aus einem bereits um die Gewerbesteuer reduzierten Gewerbeertrag errechnet werde. Demnach sei die "Vom-Hundert"-Berechnungsmethode nicht zu beanstanden

2. Vorsteuerabzug bei einer Führungsholding

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16.7.2015 über den Vorsteuerabzug bei Holdings entschieden (C-108/14 und C 109/14).

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Fragen zu zwei Sachverhalten vorgelegt.

In dem einen Sachverhalt hält eine "Führungsholding" jeweils 98 % der Anteile an zwei Tochtergesellschaften in der Form der GmbH & Co. KG. Sie erbringt entgeltlich administrative und kaufmännische Dienstleistungen an die Tochtergesellschaften. Die Holding hat die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die Einwerbung des Kapitals in voller Höhe als Vorsteuer geltend gemacht.

Die Finanzverwaltung lehnte einen Teil des Vorsteuerabzugs ab, da das bloße Halten der Tochtergesellschaften kein Recht auf Vorsteuerabzug ermögliche.

In dem zweiten Sachverhalt erhöhte die Holding ihr Kapital und erwarb Anteile an vier "Schiffskommanditgesellschaften", an deren Geschäftsführung sie gegen Vergütung beteiligt war. Den Vorsteuerabzug auf die Kosten der Kapitalerhöhung versagte die Finanzverwaltung.

Das europäische Gericht stellt fest, dass bei Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Tochtergesellschaften dann der Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn die Holding an der Verwaltung der Tochtergesellschaften teilnimmt und insoweit wirtschaftlich tätig wird. Wenn die Holding sowohl Tochtergesellschaften hat, bei denen sie an der Verwaltung teilnimmt als auch welche, bei denen sie nicht an der Verwaltung teilnimmt, berechtigt nur ein Teil der allgemeinen Aufwendungen die Holding zum Vorsteuerabzug. Die Überprüfung des angewandten Verteilungsschlüssels ist Sache der nationalen Gerichte.

Eine Regelung, die es nur juristischen Personen erlaubt, die mit einem Organträger durch ein Unterordnungsverhältnis verbunden sind, eine Mehrwertsteuergruppe zu bilden, verstößt gegen europäisches Recht. Es sei denn, die Regelung sei eine Maßnahme zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung von Steuerhinterziehung. Ob die Maßnahme geeignet ist, ist wiederum vom vorlegenden Gericht zu prüfen. Eine unmittelbare Wirkung der Richtlinie und damit eine direkte Geltendmachung der Richtlinie durch den Steuerpflichtigen kommen hier nicht in Betracht. Die Richtlinie müsse inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sein, damit sich der Einzelne auf sie berufen könne. In diesem Fall setzt die Richtlinie die Anwendung nationaler Vorschriften voraus und hat daher insoweit einen bedingten Charakter.

3. Stromsteuer: Steuerentstehungstatbestände bei rollierendem Abrechnungsverfahren

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen, das die Stromsteueranmeldung jährlich abgibt.

In der Steueranmeldung für das Jahr 2009 erfasste die Klägerin nur die Strommenge, die bereits gegenüber dem Kunden abgerechnet worden war. In einer steuerlichen Außenprüfung stellte das

Hauptzollamt fest, dass die Klägerin eine als "Abgrenzung 2009" bezeichnete Strommenge nicht in der Steueranmeldung angemeldet hatte und unterwarf diese Menge auch der Besteuerung.

Das Finanzgericht gab der Klage statt, das Hauptzollamt legte Revision ein. Der Bundesfinanzhof sah die Revision mit Urteil vom 7.7.2015 (VII R 4/14) als begründet an.

Die Stromsteuer entsteht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG dadurch, dass vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet dem Versorgungsnetz entnommen wird oder der Versorger den Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei einer jährlichen Steueranmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr bis zum 31.5. des Folgejahres anzumelden. Für Anwender eines rollierenden Abrechnungsverfahrens ermöglicht das StromStG eine veranlagungszeitraumübergreifende Ermittlung und Anmeldung der Steuer. Hierbei ist jedoch eine Schätzung der voraussichtlichen Verbrauchsmenge erforderlich. Ein Energieversorger, der z.B. durch eine über das Jahr verteilte Zählerablesung nicht in der Lage ist, die Menge an Strom, die in einem Kalenderjahr an den jeweiligen Kunden geliefert worden ist, zum 31.12. eines Jahres zuverlässig zu ermitteln, kann die anzumeldende Strommenge auf Grundlage einer Schätzung ermitteln. Der Energieversorger hat nach Ende des Ablesungszeitraums, der über den Jahreswechsel hinausgeht, auf Grundlage der tatsächlich entnommenen Menge die angemeldete Menge und darauf entfallene Steuer zu berichtigen. Um eine Berichtigung der ursprünglichen Steueranmeldung zu vermeiden wird fingiert, dass die Steuer auf die Differenzmenge erst mit Ende des Ablesungszeitraums entstanden ist.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass wenn ein Energieversorger in der Steueranmeldung des Kalenderjahres nur die tatsächlich entnommene Menge anmeldet und eine Schätzung der im Kalenderjahr entnommenen aber noch nicht abgelesenen Menge unterlässt bzw. nicht anmeldet, sich der Energieversorger nicht auf die Regelung zu der Differenzmenge berufen kann. Die Steuer für die entnommene aber noch nicht abgelesene Menge ist in diesem Fall bereits in dem Veranlagungsjahr entstanden. Es liege in diesem Fall keine Differenzmenge i.S.d. § 8 Abs. 4a Satz 5 StromStG vor.

4. Keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft bei Untergliederungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Dem Europäischen Gerichtshof wurde die Frage vorgelegt, ob eine Organisationseinheit einer polnischen Gemeinde als Mehrwertsteuerpflichtiger insbesondere bezüglich der Voraussetzung der Selbstständigkeit/Unabhängigkeit anzusehen ist.

Die haushaltsgebundene Einheit verfügt über keine eigenen Vermögenswerte sondern verwalte nur die Vermögenswerte, die ihr von der Gemeinde übertragen worden sind. Ihre Tätigkeit werde im Namen und für Rechnung der Gemeinde vorgenommen. Die Ausgaben der Einrichtung werden unmittelbar aus dem Haushalt der Gemeinde gedeckt und die Einnahmen an diese abgeführt.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 29.9.2015 (C-276/14) entschieden, dass die Mehrwertsteuerrichtlinie so auszulegen ist, dass haushaltsgebundene Einrichtungen einer Gemeinde nicht als Mehrwertsteuerpflichtige angesehen werden können, da sie das in dieser Bestimmung vorgesehene Kriterium der Selbstständigkeit nicht erfüllen.

Eine Einrichtung des öffentlichen Rechts muss eine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausüben, um als Steuerpflichtiger i.S.d. Mehrwertsteuerrichtlinie anerkannt zu werden. Das Gericht sah es als unstreitig an, dass die Einrichtung wirtschaftlich tätig ist. Fraglich ist allerdings, ob die Einrichtung die Tätigkeit selbstständig ausübt.

Für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit ist zu prüfen ist, ob die Einrichtung die Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausübt und ob sie das wirtschaftliche Risiko trägt. In dem hier vorliegenden Fall erfolgte die Tätigkeit im Namen und für Rechnung der Gemeinde, die auch das wirtschaftliche Risiko getragen hat. Die Einrichtung der Gemeinde war somit nicht selbstständig tätig. Mehrwertsteuerpflichtiger war daher die Gemeinde.

5. Vorsteuerabzug im Rahmen der Errichtung eines Freizeitwegs

Ein litauischer Unternehmer hat sich verpflichtet, einen Freizeitweg zu errichten, der für fünf Jahre kostenfrei von der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Der Unternehmer erhielt hierfür einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 90 % der Baukosten. Der Unternehmer übt eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, die in der Überlassung von Unterkünften, Verpflegung und Getränken, in der Organisation von Messe-, Kongress- und Freizeitveranstaltungen sowie in Ingenieurtätigkeiten besteht.

Streitig war, ob der Unternehmer die für die Errichtung des Freizeitwegs in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen kann.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 22.10.2015 (C-126/14) die volle Abzugsfähigkeit der Vorsteuer bestätigt.

Nach Art 168 MwStSysRL ergibt sich, dass ein Steuerpflichtiger soweit er beim Erwerb des Gegenstandes als solcher handelt und den Gegenstand für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen darf.

Als Steuerpflichtiger habe zu gelten, wer die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der MwStSysRL

auszuüben und Investitionsausgaben für diese Zwecke tätigt.

Die Errichtung des Freizeitwegs sei als ein Mittel anzusehen, Besucher anzuziehen, um ihnen umsatzsteuerpflichtige Leistungen anzubieten, z.B. durch den Verkauf von Souvenirs, Verpflegung und Getränken und der Möglichkeit Badeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Der Unternehmer habe somit als Steuerpflichtiger gehandelt.

Die Tatsache, dass der Freizeitweg die ersten fünf Jahre unentgeltlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden muss, hindert den Unternehmer nicht daran, seine wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuüben. Der Freizeitweg solle gerade Besucher anziehen, die die umsatzsteuerpflichtigen Angebote des Unternehmens in Anspruch nehmen sollen. Darüber hinaus werden die Kosten zumindest zum Teil durch die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze gedeckt.

Der Freizeitweg sei zwar unmittelbar zur kostenfreien Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt, stehe aber gleichzeitig in Zusammenhang mit dem Ziel der späteren Bewirkung der Steuer unterliegender Umsätze. Nach ständiger Rechtsprechung muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen bestehen. Ein Recht auf Vorsteuerabzug bestehe aber auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs, sofern die eingegangenen Kosten zu den Gemeinkosten dieses Steuerpflichtigen gehören und als solche Kostenelemente der von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen seien.

Dies sah der Europäische Gerichtshof als erfüllt an.

Keine Anerkennung von Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil

Die Betroffene betreibt ein Gasverteilernetz und ist als schlanke Netzgesellschaft konzipiert. Die erforderlichen Dienstleistungen werden von konzernverbundenen Dienstleistern erbracht, mit denen die Betroffene entsprechende Dienstleistungsverträge geschlossen hat.

Die Landesregulierungsbehörde erkannte bei der Festlegung der Erlösobergrenze nur Personalzusatzkosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen für die unmittelbar bei der Betroffenen beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile an. Hiergegen wandte sich die Betroffene mit einer Beschwerde. Die Betroffene begehrte zusätzlich die Anerkennung der Personalzusatzkosten, der in den konzernverbundenen Dienstleistern tätigen für den Netzbetrieb zuständigen Mitarbeiter als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 18.5.2015 (VI 5 Kart 3/14(V)) die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten für die Mitarbeiter, die im Rahmen der Dienstleistungsverträge für die Betroffene tätig werden, entstehen bei den jeweiligen Arbeitgebern jedoch nicht direkt bei der Betroffenen. Die Betroffene erbringe gegenüber den dienstleistend für sie tätigen Mitarbeitern keine Lohnleistungen im Sinne der Gegenleistung für die von den Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung. Die Betroffene unterliegt gegenüber diesen Mitarbeitern auch nicht betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen.

Die bei der Betroffenen anfallenden Dienstleistungskosten stellen ein aliud gegenüber den in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV genannten Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen dar. Eine erweiternde Auslegung der Vorschrift sei nach verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht geboten.

Der in § 11 Abs. 2 ARegV genannte Katalog an dauerhaft oder vorübergehend nicht beinflussbaren Kosten sei abschließend.

Der Netzgesellschaft sei im Übrigen auch nicht gezwungen, das Modell der schlanken Netzgesellschaft zu wählen. Die Anreizregulierung und damit auch die Berücksichtigung der Kostensituation sei jeweils unternehmensindividuell und nicht konzernbezogen ausgestaltet.

7. Wasserpreis: Kartellrechtliches Missbrauchsverfahren

Ein Wasserversorger (Betroffene) wurde von der Landeskartellbehörde verpflichtet, bei der Berechnung der Wasserentgelte für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2009 einen niedrigeren Nettoarbeitspreis anzulegen und bereits erfolgte Endabrechnungen entsprechend zu korrigieren, da sie aus Sicht der Landeskartellbehörde missbräuchlich überhöhte Wasserpreise verlange. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Verfügung der Landeskartellbehörde aufgehoben. Dagegen richtet sich die Beschwerde vor dem Bundesgerichtshof.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 14.7.2015 (KVR 77/13) folgendes entschieden:

Das Beschwerdegericht durfte nicht die gesamte Verfügung aufheben, sondern nur den rechtswidrigen Teil der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen sei die Beschwerde zurückzuweisen. Im Übrigen wird das Verfahren an das Beschwerdegericht mit folgenden Hinweisen zurückverwiesen. Der rechtliche Ausgangspunkt der Kostenprüfung sei noch einmal zu prüfen. Das Beschwerdegericht ging davon aus, dass zur Feststellung eines kostenwettbewerbsanalogen basierten Preises Kontrollsystem entsprechend der StromNEV bzw. der GasNEV gewählt werden könne. In diesem Fall müsse aber eine analoge Anwendung der Regeln der StromNEV bzw. GasNEV konsequent erfolgen

und es dürfe keine Mischform verschiedener methodischer Ansätze gewählt werden. Der BGH folgt dieser Ansicht nicht. Der maßgebliche Begriff der "ökonomischen Theorien" nach § 19 GWB sei umfassend zu verstehen. Auch bei teilweiser analoger Anwendung der StromNEV bzw. GasNEV sei die Landeskartellbehörde nicht auf die analoge Anwendung dieser Verordnungen beschränkt. Es sei zu prüfen, inwieweit StromNEV bzw. GasNEV auf die Lieferung von Trinkwasser anwendbar seien. Das Beschwerdegericht sei bei der Überprüfung nicht an die StromNEV bzw. GasNEV gebunden und müsse auch die Tragfähigkeit der übrigen von der Kartellbehörde angewandten Methoden der Kostenkontrolle prüfen.

Im Rahmen der Kostenkontrolle liege die Beweislast eines Preismissbrauchs bei der Behörde. Sie kann jedoch Auskünfte verlangen, die erforderlich sind, um etwa beurteilen zu können, mit welchen Zeitanteilen die Mitarbeiter des Unternehmens - bei mehreren Betätigungsfeldern - für die Wassersparte tätig werden und welche Aufgaben sie dort erfüllen. Verletzt jedoch der Betroffene seine Mitwirkungspflichten, können im Rahmen der freien Beweiswürdigung daraus für das Unternehmen nachteilige Schlüsse gezogen werden.

8. Passivierung der Rückverkaufsoption in der Steuerbilanz

Die Klägerin (GmbH) betrieb einen Kfz-Handel. Sie vermittelte Leasinganträge über Kraftfahrzeuge an ein Leasingunternehmen. Das Leasingunternehmen erwirbt das Kraftfahrzeug bei der Klägerin. Die Klägerin verpflichtet sich, das Fahrzeug nach Beendigung der Leasingzeit zurückzunehmen. Der Vertrag zwischen Klägerin und Leasingunternehmen wurde dahingehend präzisiert, dass das Leasingunternehmen die Kraftfahrzeuge der Klägerin andienen kann.

Die Klägerin bildete zunächst Drohverlustrückstellungen für die zurückzunehmenden Fahrzeuge, korrigierte aber in späteren Jahren die Steuerbilanzen und Steuererklärungen dahingehend, dass sie eine Rückstellung aus der Verpflichtung einer Rückverkaufsoption bildete. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Klägerin nur einen Kaufpreis für die gelieferten Kraftfahrzeuge und nicht noch eine Optionsprämie für das Andienungsrecht erhalte und erkannte die Rückstellung in der Steuerbilanz nicht an.

Hiergegen klagte die Klägerin nach erfolglosem Einspruch. Das Finanzgericht München folgte der Klage mit Urteil vom 27.4.2015 (7 K 1760/13, rkr).

Das Gericht stellt klar, dass nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen für die Verpflichtung aus einer Option, zuvor verkaufte Fahrzeuge nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu einem verbindlich festgelegten Preis zurückzukaufen, eine Verbindlichkeit in Höhe des dafür vereinnahmten Entgelts auszuweisen ist. Diese ist dann auszubuchen, wenn die Option tatsächlich ausgeübt wurde oder diese verfallen ist.

Bei den passivierten Rückstellungen handelt es sich im Streitfall nicht um Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Geschäften sondern um passivierbare Verbindlichkeiten.

9. Umsatzsteuerfreie Verpachtung von Einrichtungen eines Seniorenwohnheims

Die Klägerin verpachtet einen Seniorenwohnpark mit 50 Apartments und 10 Pflegezimmern. Darüber hinaus verpachtet die Klägerin das bewegliche Inventar des Seniorenwohnparks. Bei etwa 80 % des verpachteten Inventars handelt es sich um Pflegebetten, spezielle Nachtschränke usw., die zu den Vermietungsumsätzen des Heims näher in Zusammenhang stehen als Einrichtungsgegenstände im weiteren Sinne. Die Klägerin hatte zunächst die Gebäudepacht als umsatzsteuerfreien Umsatz und die Verpachtung des beweglichen Inventars als umsatzsteuerpflichtigen Umsatz behandelt. Mit Hinweis auf BFH-Rechtsprechung stellte die Klägerin den Antrag, die Verpachtung des beweglichen Inventars als Nebenleistung zur Verpachtung des Gebäudes ebenfalls umsatzsteuerfrei zu behandeln. Dies lehnte die Finanzverwaltung ab.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied mit Urteil vom 13.2.2014 (5 K 282/12), dass die Vermietung des beweglichen Inventars des Seniorenwohnparks eine Nebenleistung zur steuerfreien Vermietung des Gebäudes ist und daher ebenfalls umsatzsteuerfrei ist. Das Verfahren ist vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Nach EuGH-Rechtsprechung gelten folgende Grundsätze, wann mehrere zusammenhängende Leistungen als eine Gesamtleistung zu behandeln sind:

- Jeder Umsatz ist in der Regel als eigenständige, selbstständige Leistung zu betrachten.
- Eine wirtschaftlich einheitliche Dienstleistung darf im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden.
- Deshalb sind die charakteristischen Merkmale des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer dem Leistungsempfänger mehrere selbstständige Leistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Es ist dabei auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen.

Eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung ist dann anzunehmen, wenn die Leistung für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.

Da es sich bei rund 80 % des beweglichen Inventars um Pflegebetten, spezielle Nachtschränke usw. handelt, sah das Gericht das bewegliche Inventar als speziell auf den Betrieb eines Seniorenheims abgestimmt an. Die Verpachtung des beweglichen Inventars erfülle für den Pächter neben der Verpachtung des Gebäudes keinen eigenen Zweck und sei daher als (steuerfreie) Nebenleistung zu der steuerfreien Hauptleistung anzusehen.

10. Gewinnerzielungsabsicht bei einer GmbH-Beteiligung

Ein selbstständiger Apotheker (Kläger) und Hobbytaucher eröffnet zusätzlich zu seiner Apotheke ein Tauchsport-Fachgeschäft und hat zu diesem Zweck eine GmbH gegründet. Die GmbH hat in zentraler Lage ein Ladenlokal angemietet. Es wurden ein Geschäftsführer sowie zwei Verkäufer angestellt. Rund eineinhalb Jahre später wurde der Geschäftsbetrieb eingestellt und die GmbH aufgelöst. Der Gesamtverlust belief sich auf rund 475 TEuro, der Kläger begehrte einen Auflösungsverlust i.S.v. § 17 EStG. Das Finanzamt versagte die Anerkennung und begründete dies mit einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht und die Gründung der GmbH aus den persönlichen Interessen und Neigungen des Klägers heraus.

Das Finanzgericht Düsseldorf sah mit Urteil vom 7.7.2015 (10 K 546/12 E, rechtskräftig) jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht als gegeben an.

Der Handel mit Gegenständen zählt typischerweise nicht zu den Tätigkeiten, die zur Befriedigung persönlicher Neigungen ausgeübt werden und stellt das klassische Feld eines Gewerbebetriebs dar. Die Tatsache, dass der Alleingesellschafter in seiner Freizeit taucht, reicht als Beweisanzeichen nicht aus, um eine Gewinnerzielungsabsicht zu verneinen. Der Gesellschaftszweck sei "Handel" und nicht etwa "Tauchsport" wie z.B. die Betätigung als Tauchlehrer.

Auch die Bemühungen um eine gute Lage für das Ladenlokal sowie die Anstellung von Personal sprechen gegen das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht. Auch die Tatsache, dass die GmbH die Tätigkeit durch die hohen laufenden Verluste bereits nach eineinhalb Jahren beendet hat, entspricht der Forderung der steuerlichen Rechtsprechung, eine verlustbringende Tätigkeit ggfs. zu beenden. Die Erstellung eines Business-Plans war auch nicht zwingend erforderlich, da es sich bei dem Gesellschaftszweck gerade nicht um eine typische zur Befriedigung der persönlichen Neigungen geeignete Tätigkeit handelt.

11. Erlass eines Kanalanschlussbeitragsbescheids kein Geschäft der laufenden Betriebsführung der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs

Die Kläger wurde mit Bescheid zu einem Kanalanschlussbeitrag herangezogen. Der Bescheid war vom Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasserwerk unterschrieben. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der Eigenbetrieb Abwasserwerk nicht sachlich zuständig für den Erlass des Beitragsbescheids sei, da es keine Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung durch das Abwasserwerk selbst gäbe. Die Erhebung von Abgaben sei kein Geschäft der laufenden Betriebsführung.

Das Verwaltungsgericht Münster folgte der Klage mit Urteil vom 10.9.2015, 3 K 1656/14).

Der Bescheid der auf § 8 KAG NRW i.V.m. §§ 10 ff der Beitrags- und Gebührensatzung gestützt worden war, sei rechtswidrig. Der Betriebsleiter des Abwasserwerks war für den Erlass des Beitragsbescheids sachlich nicht zuständig. Der Bürgermeister erlässt nach § 41 Abs. 3 GO NRW als Geschäfte der laufenden Verwaltung Beitragsbescheide. Soll davon abgewichen werden, bedürfe es einer konkreten Aufgabenübertragung auf denjenigen der anstelle des Bürgermeisters als Behörde handeln soll. Im Streitfall lag weder eine konkrete Aufgabenübertragung in der Eigenbetriebsverordnung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EigVO) noch aus einem sonstigen konkreten gemeindlichen Organisationsakt vor. Gleiches gilt für die Betriebssatzung oder der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die durch die Betriebssatzung übertragenen Aufgaben decken nicht den Erlass des Beitragsbescheids. Zur laufenden Betriebsführung gehören laut Satzung alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Münster fallen unter den Begriff der laufenden Betriebsführung vor allem diejenigen regelmäßig anfallenden Geschäfte, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Einrichtung zur Erfüllung der obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung betreffen. Der Erlass des Beitragsbescheids beträfe nicht das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung.

Da für die Beitragserhebung ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Möglichkeit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nicht erkennbar sei, komme die Begründung, die Gemeinde könne ohne den Ersatz der Herstellungskosten die Beseitigung des anfallenden Abwassers nicht wirtschaftlich durchführen, nicht in Betracht.

Da das Abwasserwerk nicht auf die Erzielung eigener Einnahmen zur Existenzsicherung angewiesen ist, ist die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrags auch nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Abwasserwerks erforderlich. Der Eigenbetrieb verbleibt letztlich im allgemeinen Haushalt der Gemeinde, obgleich er finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten ist.

12. Kurzhinweise

12.1. Verbindliche Auskunft: Gegenstandswert der Gebühr

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.4.2015 - IV R 13/12)

 Der Gegenstandswert einer erteilten Auskunft richtet sich nach dem gestellten Antrag und den sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen. Dafür ist auf die Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der von dem Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag abzustellen, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegengesetzten Rechtsauffassung ergeben würde.

- Steuerliche Auswirkungen, die sich mittelbar ergeben können, die jedoch nicht selbst zum Gegenstand des Antrags auf verbindliche Auskunft gemacht worden sind, werden bei der Bemessung der Auskunftsgebühr nicht berücksichtigt.
- Der Gegenstandswert wird nach den Grundsätzen der gerichtlichen Streitwertermittlung für ein Hauptsacheverfahren berechnet.

12.2. Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Organgesellschaften

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 8.6.2015 - IV R 6/11)

Der Teilwert von hundertprozentigen Beteiligungen an Organgesellschaften bestimmt sich nicht nur nach der Ertragslage und den Ertragsaussichten jener Gesellschaften, sondern auch nach der funktionalen Bedeutung der Organgesellschaften im Unternehmensverbund.

12.3 Ansatzfähige Kosten bei Benutzungsgebühren nach KAG NRW

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.4.2015 - 9 A 2813/12)

- 1. Zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte, die eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen an Dritte zahlt. Ansatzfähig sind aber nur solche Kosten, die den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts und dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Bei der Ermittlung des Entgelts nach Selbstkostenfestpreisen für die Verbrennung von Abfall durch einen Fremdleister sind die Gewinne aus der Erzeugung von Energie kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Die unabhängig von der jeweiligen Auslastung entstehenden Vorhaltekosten der Anlage sind dem kommunalen Auftraggeber nur insoweit anzulasten, als die Errichtung und Erhaltung der Anlagenkapazität ihm zugerechnet werden kann. Bei der Prüfung, ob eine Überdimensionierung vorliegt, ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Planungsentscheidung abzustellen. Bei späteren wesentlichen Investitionsentscheidungen ist der jeweils dann aktuelle Erkenntnisstand einzubeziehen. In die Aufteilung der Vorhaltekosten der von einem Fremdleister betrie-Müllverbrennungsanlage sind Zweckbestimmungen der Anlage einzubeziehen. Ein kalkulatorischer Gewinn für das allgemeine Unternehmerwagnis von 3,5 % vom betriebsnotwendigen Vermögen des Fremdleisters ist überhöht.
- Wesen der Grundgebühr ist es, die Vorhaltekosten, die unabhängig von der jeweiligen Inanspruchnahme entstehen, ganz oder zum Teil auf alle Gebührenpflichtigen zu verteilen. Das dem Fremdleister geschuldete Verbrennungsentgelt, das sich aus der Abfallmenge und dem Preis

- pro Tonne errechnet, zählt nicht zu den mengenunabhängigen Vorhaltekosten.
- Kalkulationsziele des Satzungsgebers (hier: Erhebung einer Grundgebühr in Höhe von 25 % der Vorhaltekosten) sind bindend. Sie können nicht nachträglich zur Rechtfertigung einer fehlerhaften Kalkulation verändert werden.
- 12.4 Kostendeckungsprinzip bei Gebührenerhebung in Hessen

(Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.4.2015 - 6 K 1474/13.F)

Eine entsorgungspflichtige Körperschaft ist nach dem hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Hessischen KAG berechtigt, Gebühren von den Nutznießern für die Deckung des Aufwands der Abfallentsorgung zu erheben. Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen die Gebührensätze die Kosten der Einrichtung decken. Entgelte für Fremdleistungen können mit in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Es dürfen keine Kosten berücksichtigt werden, die für die Erbringung der Leistung nicht notwendig sind.

Die Entgelte können preisrechtlich nicht schon deshalb in Frage gestellt werden, weil diese teilweise auf die Planung von zu hohen Kapazitäten zurückzuführen seien. Bei der Kalkulation der Entsorgungskapazitäten habe die entsorgungspflichtige Körperschaft bei der Prognose einen Bewertungsspielraum, in dem auch Schätzungen und Wertungen beinhaltet sind.

Sonderfragen

1. Umlagen im Strombereich erhöhen sich

Die EEG-Umlage 2016 beträgt 6,354 ct/kWh. Sie ist damit um 0,184 ct/KWh höher als die EEG-Umlage 2015 mit 6,170 ct/kWh.

Der KWK-Aufschlag beträgt für 2016 0,445 ct/kWh. In 2015 lag der Betrag bei 0,254 ct/kWh. Falls die KWK-Novelle nicht zum 1.1.2016 in Kraft tritt, steigt der Aufschlag auf 0,379 ct/kWh.

Die § 19-StromNEV-Umlage steigt von 0,227 ct/kWh auf 0,378 ct/kWh.

Die Offshore - Haftungsumlage steigt von - 0,051 ct/kWh auf 0,04 ct/kWh).

2. Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer

(OFD Niedersachsen, Verfügung vom 2.9.2015 - S 7100-220-St 171)

- 1. Beköstigung; Abschn. 1.8 Abs. 10 12 UStAE
- Abgabe von Getränken und Genussmitteln zum häuslichen Verzehr (Haustrunk, Freitabakwaren); Abschn. 1.8 Abs. 14 UStAE
- Überlassung von Fahrzeugen; Abschn. 1.8
 Abs. 18 i. V. m. Abschn. 15.23 Abs. 8 b 12
 UStAF
- Überlassung von Fahrzeugstellplätzen; Abschn.
 Abs. 4 Nr. 5 UStAE

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer (AN) ist in Abschn. 1.8 UStAE geregelt.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Beköstigung; Abschn. 1.8 Abs. 10 - 12 UStAE

Eine unternehmenseigene Kantine i.S.v. Abschn. 1.8 Abs. 10 UStAE ist auch dann zu bejahen, wenn der Kantinenbetrieb in einer gesonderten Betriebsabteilung geführt wird, die wirtschaftlich in das Gesamtunternehmen eingegliedert ist. Das ist z.B. der Fall, wenn alle Kantinen eines Konzerns durch eine eigene Konzerntochter bewirtschaftet werden und die Konzerntochter als Organgesellschaft unselbstständiger Bestandteil des Unternehmens ist

2. Abgabe von Getränken und Genussmitteln zum häuslichen Verzehr (Haustrunk, Freitabakwaren); Abschn. 1.8 Abs. 14 UStAE

Gewährt der Unternehmer seinen AN einen Rabatt, liegt darin keine Leistung, sondern ein Preisnachlass (Abschn. 1.8 Abs.1 Satz 6 UStAE). Zur unentgeltlichen Abgabe (Abschn. 1.8 Abs. 14 UStAE) wird auf die Umsatzsteuerkartei S 7109 Karte 1 § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG hingewiesen.

3. Überlassung von Fahrzeugen; Abschn. 1.8 Abs. 18 i. V. m. Abschn. 15.23 Abs. 8 b 12 UStAE

Die Regelungen in Abschn. 15.23 Abs. 8 UStAE gelten unabhängig davon, ob der Unternehmer das Fahrzeug gekauft, gemietet oder geleast hat. Auch bei gemieteten oder geleasten Fahrzeugen kann der Unternehmer den Wert der Nutzungsüberlassung nach dem vom Listenpreis abgeleiteten Pauschalwert ansetzen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR), wenn er von der Vereinfachungsregelung in Abschn. 15.23 Abs. 11 UStAE Gebrauch macht.

Bei Unternehmern mit steuerfreien Umsätzen ist die Fahrzeugüberlassung steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG ist auf diese Leistungen nicht anwendbar (Abschn. 4.28.1 Abs. 1 Satz 3 UStAE). Die Aufteilung der Vorsteuern aus der Anschaffung und dem laufenden Unterhalt des Fahrzeugs ist in der Umsatzsteuerkartei S 7109 Karte 6 § 3 Abs. 9a UStG geregelt.

4. Überlassung von Fahrzeugstellplätzen; Abschn. 1.8 Abs. 4 Nr. 5 UStAE

Soweit die Überlassung über das Zurverfügungstellen von Pkw-Parkplätzen auf dem Betriebsgelände hinausgeht, liegen steuerbare und steuerpflichtige Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG oder § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG vor. Darunter fällt z.B. die verbilligte oder kostenlose Überlassung eines Teils der Werkhalle zum Unterstellen einer Segeljacht bzw. eines Wohnwagens.

3. Ertragssteuerliche Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) zur KSt und GewSt

(OFD NRW, Kurzinformation vom 17.8.2015 - KSt Nr. 02/2015)

Mit Urteil vom 15.6.2010 (VIII R 33/07) hat der BFH entschieden, dass Erstattungszinsen nach § 233a AO beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen, soweit sie auf Steuern entfallen, die gemäß § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind. Nach Auffassung des VIII. Senats des BFH regele § 12 Nr. 3 EStG für bestimmte Steuern nicht lediglich ein gesetzliches Abzugsverbot, vielmehr weise die Norm diese Steuern schlechthin dem nichtsteuerbaren Bereich zu.

Abweichend von der geänderten Rechtsprechung ist durch das zwischenzeitlich verabschiedete JStG 2010 eine ausdrückliche Regelung im § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG getroffen worden, wonach erstattete ESt-Zinsen i.S.d. § 233a AO der Besteuerung unterliegen. Danach bleibt es auch rückwirkend bei der bisherigen Rechtsanwendung.

Im KStG ist eine solche Gesetzesänderung (insb. des § 10 Nr. 2 KStG) nicht vorgenommen worden. Nach einem Beschluss der KSt-Referatsleiter des Bundes und der Länder hat das o.a. BFH-Urteil keine Bedeutung für den Bereich der KSt. Die Wirkung ist grundsätzlich auf die ESt begrenzt, da insoweit Einnahmen dem nichtsteuerbaren Bereich des Steuerpflichtigen zugeordnet werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung des I. Senats des BFH verfügen Kapitalgesellschaften steuerlich gesehen jedoch über keine außerbetriebliche Sphäre. Deshalb sind dem Grunde nach alle Einnahmen Betriebseinnahmen, dies gilt auch für Erstattungszinsen nach § 233a AO. Die Regelung in R 48 Abs. 2 Satz 2 KStR bleibt unverändert bestehen.

Auch Erstattungszinsen zur GewSt zählen weiterhin zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Nach § 4 Abs. 5b EStG werden nur die Nachzahlungszinsen als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe behandelt.

Sollten Einsprüche gegen KSt-Bescheide und GewSt-Messbetragsbescheide mit der Begründung eingelegt werden, eine Erfassung der Zinsen sei rechtswidrig, ist keine AdV nach § 361 AO zu gewähren.

Die Rechtsauffassung wurde vom Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 17.5.2011 (6 K 703/08 K, G) bestätigt. Die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde (I B 97/II) wurde vom BFH mit Beschluss vom 15.2.2012 zurückgewiesen. Auch eine gegen diesen Beschluss eingelegte "Anhörungsrüge" hat der BFH mit Beschluss vom 24.5.2012 als unzulässig verworfen (I S 5/12).

Die daraufhin hinsichtlich der Frage der Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen und der Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an (2 BvR 1407/12 [KSt] und 2 BvR 1608/12 [GewSt]). Soweit Einsprüche im Hinblick auf diese Verfahren ruhend gestellt wurden, kann über die Einsprüche nunmehr unter Hinweis auf die Beschlüsse des BVerfG und des BFH entschieden werden.

Diese Kurzinformation ersetzt die Kurzinformation Ertragsteuer Nr. 058/2010 der ehemaligen OFD Rheinland vom 2.12.2010 und die Kurzinformation KSt Nr. 006/2010 der ehemaligen OFD Münster vom 3.12.2010 (DB 2011 S. 447).

Steuerterminkalender

Allgemeiner Hinweis:

Steuern und Abgaben rechtzeitig zahlen. Bei verspäteter Zahlung erheben die Finanzämter und die Gemeinden Säumniszuschläge kraft Gesetzes. Diese betragen 1 % des (auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten) rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Bei einer verspäteten Zahlung bis zu drei Tagen werden jedoch keine Säumniszuschläge erhoben. Dies gilt nicht für Steuerzahlungen, die in bar bei der Finanzkasse erfolgen. Durch diese dreitägige "Schonfrist" werden aber die gesetzlichen Zahlungstermine grundsätzlich nicht verlängert, sodass z.B. verwirkte Säumniszuschläge vom Fälligkeitstag an und nicht etwa ab Ende der Schonzeit berechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs, bei Zahlung durch Scheck der dritte Tag nach Scheckeingang bei der Steuerbehörde, bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein der Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird.

Bei Steuerzahlungen in jedem Fall angeben:

- 1. Steuernummer
- 2. Steuerart
- 3. Zeitraum, für den die Steuer gezahlt wird

Zahlungstermine:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahlungstermine:

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern

Zahlungstermine	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Steuerart												
1. Einkommensteuer			10			10			12			12
2. Körperschaftsteuer			10			10			12			12
3. Kirchensteuer			10			10			12			12
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	11	10	10	11	10	10	11	10	12	10	10	12
Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer	11	10	10	11	10	10	11	10	12	10	10	12
6. Gewerbesteuer		15			17			15			15	
 Grundsteuer und Abgaben (Straßenreinigung, Kanal- gebühren, Müllabfuhr) 		15			17			15			15	
8. Stromsteuer	25	25	29	25	25	27	25	25	26	25	25	27
9. Energiesteuer	25	25	29	25	25	27	25	25	26	25	25	27

Allen, die uns auch im zu Ende gehenden Jahr ihr Vertrauen geschenkt haben, wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes neues Jahr.

Für die gute Zusammenarbeit im laufenden Jahr bedanken wir uns.

Wir werden uns bemühen, Sie auch weiterhin gut zu beraten und den an uns selbst gestellten hohen Qualitätsanspruch zu halten.